



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 21.05.2025  
– Auszug aus Drucksache 19/6865 –**

**Frage Nummer 34  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete <b>Christiane Feichtmeier</b> (SPD)	Ich frage die Staatsregierung, welche erarbeiteten Vorgaben und Ziel-/Mengenbestimmungen für Windkraftanlagen im Wald/Staatsforsten für welchen Zeitrahmen existieren bereits, und welche Vorrang- bzw. Ausschlusskriterien werden dabei angewandt?
---	---

**Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und  
Energie**

Die Bayerische Staatsregierung hat im Koalitionsvertrag als Ziel bei der Windkraft an Land „1.000 neue Windkraftanlagen im Freistaat bis 2030“ vereinbart.

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) haben sich zum Ziel gesetzt, 500 Windkraftanlagen bis zum Jahr 2030 auf den Weg zu bringen.

Die BaySF stellen hierfür grundsätzlich Staatsforstgrund für die Nutzung der Windenergie im Rahmen eines von BaySF durchgeführten öffentlichen Auswahlverfahrens bereit. Flächenkulisse für die Auswahl der Projektflächen im Staatswald bilden die Windenergiegebiete, die im Rahmen der Regionalplanung oder im Rahmen der Bauleitplanung für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind.

Bei der Erstellung von konkreten Projektflächen für die Auswahlverfahren werden Umstände, die einer potenziellen Eignung der Staatswaldfläche für die Nutzung von Windenergie entgegenstehen, berücksichtigt. Neben Abständen zur Wohnbebauung sowie zu Autobahnen, übergeordneten Straßen und Bahnlinien sind dies insbesondere der Ausschluss von Flächen in Schutzgebieten (z. B. Naturschutzgebiet, Special Protection Areas- und Fauna-Flora-Habitat-Gebiet, Naturwaldflächen).